

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

22. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 709.700 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 6.749.300 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/292

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/928, Ziffer 10)¹⁰⁰.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen: Sambia

68/292. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit de-

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter des Plurinationalen Staates Bolivien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss vorgelegt.

¹⁰¹ A/68/618 und A/68/757.

¹⁰² A/68/782/Add.12.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

nen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2115 (2013) vom 29. August 2013, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2014 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/279 vom 28. Juni 2013,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009, 64/282 vom 24. Juni 2010, 65/303 vom 30. Juni 2011, 66/277 vom 21. Juni 2012 und 67/279,

sowie in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 32,6 Millionen US-Dollar, was etwa 0,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 74 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303, 66/277 und 67/279 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298, 64/282, 65/303, 66/277 und 67/279 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298, Ziffer 18 der Resolution 64/282, Ziffer 15 der Resolution 65/303, Ziffer 13 der Resolution 66/277 und Ziffer 13 der Resolution 67/279 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013¹⁰³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den Betrag von 549.322.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 509.554.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 32.971.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 6.796.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, den Betrag von 91.553.770 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.407.130 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.957.150 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 348.780 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 457.768.830 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in

¹⁰³ A/68/618.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2014 und 2015 zu einem monatlichen Satz von 45.776.883 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.035.670 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.785.750 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.743.920 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 506.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 7.003.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 7.003.900 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.250.200 Dollar für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 7.003.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/293

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/929, Ziff. 6).

68/293. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

¹⁰⁴ A/68/616 und A/68/828.

¹⁰⁵ A/68/782/Add.17.